

Das Kopieren an Schulen

5 Grundregeln

§ 60a Urheberrechtsgesetz erlaubt in bestimmtem Umfang **Fotokopien von Materialien, die zur Veranschaulichung des Unterrichts an Schulen dienen sollen, ohne Einwilligung des Berechtigten**. Diese Regelung gilt nur für Werke, die nicht ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Stand:
1. Februar 2024

Vervielfältigungen aus Unterrichtswerken, wie z. B. aus Schulbüchern oder Arbeitsheften, sind hingegen stets nur mit Einwilligung des Berechtigten erlaubt. Diese Einwilligung wurde jedoch über Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Bundesländern für analoge und auch für digitale Kopien erteilt. Deshalb sind Kopien aus Unterrichtswerken in gleichem Umfang wie Kopien aus Nicht-Unterrichtswerken erlaubt. Sollen darüber hinaus Kopien erstellt werden, muss die Schule beim jeweiligen Verlag eine gesonderte Lizenz erwerben, um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden.

Die gesetzliche Regelung und die vertraglichen Vereinbarungen lassen sich in fünf Grundregeln zusammenfassen:

(1) Erlaubt sind Kopien von bis zu 15 % eines jeden Werks, jedoch max. 20 Seiten!

Dies gilt für alle Werke, also auch für Unterrichtswerke.

(2) Erlaubt sind Kopien von Werkteilen oder ganzen Werken von geringem Umfang!

Das sind Printwerke (außer Unterrichtswerke und Presseerzeugnisse) mit max. 20 Seiten, einzelne Beiträge aus Tageszeitungen, Publikumszeitschriften und Fachzeitschriften, Musikeditionen mit max. 6 Seiten, Fotos, Abbildungen. Inzwischen kann auch das Presseportal für Schulen (PfS) für die Vervielfältigung von Pressebeiträgen im genannten Umfang genutzt werden!

(3) Es muss stets die Quelle angegeben werden!

(4) Nach (1) bzw. (2) darf nur einmal pro Schuljahr und Klasse bzw. Kurs kopiert werden!

Stichwort: „Eine Klassensatz-/Kursstärke pro Werk pro Schuljahr!“

(5) (1) bis (4) gelten auch für alle Arten von digitalen Kopien (z. B. Scans, über Beamer oder Whiteboard)!